



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt **2/2012**

Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
• Prüfungsordnung

INHALT:

Seite

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

- Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

3

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 S. 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 9. Sitzung am 29. Juni 2011. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 05. Juli 2011.

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Der Bachelorstudiengang bietet mit der Bachelorprüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Sozialer Arbeit.
- (2) ¹Ziel des Studiums ist der Erwerb der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und die Fähigkeit, zentrale Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ²Durch das Bachelorstudium sollen Studierende in die Lage versetzt werden, erfolgreich an einem konsekutiven Masterstudiengang teilzunehmen.
- (3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die in Abs. 2 beschriebenen Ziele erreicht wurden.
- (4) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad 'Bachelor of Arts' (abgekürzt: 'B.A.') verliehen. ²Darüber stellt die Universität Vechta eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin/ dem Präsidenten der Universität und von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Vechta versehen. ⁴Auf Antrag wird die Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt.

§ 2

Module, Unterrichtssprache

¹Der Bachelorstudiengang ist vollständig modularisiert. ²Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Prüfungseinheit, die aus thematisch und inhaltlich aufeinander bezogenen bzw. aufbauenden Lehrveranstaltungen besteht. ³Ein Modul wird in der Regel innerhalb eines Semesters bzw. eines Studienjahres mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁴Die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erst durch eine erfolgreich absolvierte Modulprüfung erworben. ⁵Prüfungs- und Unterrichtssprache können Deutsch oder Englisch sein.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs beträgt 6 Semester (in Vollzeit). ²Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) ¹Das Studium umfasst mindestens 180 Credit Points, die sich folgendermaßen auf die Studienbereiche verteilen:
 - Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (12 CP)
 - Grundlagen der Sozialen Arbeit (12 CP)
 - Handlungsmethoden Sozialer Arbeit (24 CP)
 - Soziale Arbeit und Devianz (12 CP)

Lebenslaufbezogene Herausforderungen und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit (24 CP)
 Disziplinäre Zugänge (Pflichtbereich) (36 CP)
 Disziplinäre Zugänge (Wahlpflichtbereich) (12 CP)
 Praktikum (15 CP)
 Optionalbereich (18 CP)
 Bachelorarbeit (15 CP)

(davon entfallen auf die Bachelorarbeit selbst 12 CP;
 auf die Begleitveranstaltung 3 CP)

²Die Studienordnung (Anlage 1) legt das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

- (3) ¹Erreicht eine Prüfungskandidatin/ ein Prüfungskandidat mehr als die nach Abs. 2 vorgeschriebenen Credit Points, werden erfolgreich absolvierte Module als Anlage zum Zeugnis unter der Bezeichnung 'Übersicht über zusätzlich erbrachte Leistungen' ausgewiesen. ²Über Ausnahmen, z.B. im Falle eines Studienfachwechsels, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/ des Studierenden. ³Zusätzliche Prüfungsleistungen gehen nicht in die Notenberechnung ein.
- (4) ¹Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist teilzeitgeeignet. ²Näheres regelt die Teilzeitordnung der Universität Vechta.

§ 4

Mobilitätsfenster

¹Die Studierenden haben innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, Teile ihres Studiums, in der Regel ein Fachsemester, an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. ²Credit Points können anerkannt werden, soweit ein inhaltlicher Bezug zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit besteht. ³Vor der Nutzung des Mobilitätsfensters wird dringend empfohlen, eine Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen. ⁴Im Fall eines Auslandsstudiums ist in Abstimmung mit der/ dem Auslandsbeauftragten und dem International Office zu klären, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolviert werden können. ⁵Über die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Empfehlung der zuständigen Modulleitung, der/ des Auslandsbeauftragten oder der Fachstudienberatung. ⁶Wenn ein Mobilitätsfenster in Anspruch genommen wird, können Modulprüfungen abweichend von § 8 Abs. 2 abgelegt werden, sofern es sich um den Abschluss eines Moduls aus dem vorangegangenen Semester oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Senat einen Prüfungsausschuss. ²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an: drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Senat benannt. ⁴Beratende Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Studiengangskoordinatorin/ der Studiengangskoordinator, die Koordinatorin/ der Koordinator des Optionalbereiches sowie eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter des Prüfungsamtes. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können. ²Er kann zu diesem Zweck Verfahrensregelungen zur Durchführung der Prüfungen festlegen. ³Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm

- nach dieser Prüfungsordnung zugewiesen sind. ⁴Zur Erledigung seiner Aufgaben gibt sich der Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet der Zentralen Kommission für Lehre und Studium (ZKLS) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. ²Der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. ³Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss der ZKLS Anregungen zur Reform dieser Ordnung.
 - (4) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder und die beratenden Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Der Prüfungsausschuss hat die Möglichkeit, in hochschulöffentlicher Sitzung zu tagen, um allgemeinere Fragen des Prüfungswesens zu behandeln.
 - (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und stehen keine stellvertretenden Mitglieder zur Verfügung, wird für die verbliebene Amtszeit eine Nachfolgerin/ ein Nachfolger benannt.
 - (6) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die/ der Vorsitzende bzw. die/ der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind. ³Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
 - (7) ¹Die/ der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ²Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
 - (8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.
 - (9) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung, eventuelle Ermessenserwägungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Der Protokollentwurf soll grundsätzlich in der Folgesitzung des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorgelegt werden.
 - (10) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/ dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfende

- (1) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Die Prüfenden müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Eine gesonderte Bestellung von Prüfenden erfolgt nicht, wenn diese als Lehrende an der Ausbildung der Studierenden beteiligt waren oder noch sind.
- (2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen Vorschriften dieser Prüfungsordnung oder höherrangiges Recht, die geeignet sind, die Prüfungskandidatin/ den Prüfungskandidaten in ihren/ seinen Rechten erheblich zu beeinträchtigen, kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsbefugnis teilweise oder ganz entziehen.

- (3) Modulprüfungen werden in der Regel durch die Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung bzw. die Modulleitung abgenommen.
- (4) ¹Eine Bewertung durch zwei Prüfende erfolgt in den Fällen der mündlichen Prüfung, der Bachelorarbeit und der zweiten Wiederholung einer Modulprüfung. ²Für die mündliche Prüfung gilt § 10 Abs. 6, für die Bachelorarbeit gilt § 22 Abs. 3, für zweite Wiederholungsprüfungen gilt § 15 Abs. 4.
- (5) ¹Studierende können für die Abnahme ihrer Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Die Prüfenden sind der/dem Studierenden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.
- (6) Scheidet eine Prüferin/ ein Prüfer aus der Universität Vechta aus, erlischt die Prüfungsberechtigung mit dem Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in gleichen oder verwandten Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag anerkannt. ²Dies gilt auch, wenn sie in Studiengängen im In- oder Ausland erbracht wurden, die von der Universität als gleichartig zum betreffenden Studiengang anerkannt sind oder deren Anerkennung im Rahmen von Austausch- oder Mobilitätsprogrammen vertraglich (learning agreements) vereinbart ist.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Das Gleiche gilt für beruflich erworbene Kompetenzen. ³Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen beachtet die Universität nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Gesetz über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl 2007 II S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de). ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört werden.
- (3) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Universität Vechta im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung der erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. ³Die oder der Studierende hat die zur Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss innerhalb der von ihm gesetzten Frist vorzulegen. ⁴Dieser stellt fest, ob Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen besteht. ⁵Vor der Feststellung ist in der Regel die Fachstudienberatung oder die zuständige Modulleitung zu hören.
- (4) ¹Werden einem Modul konkret zurechenbare Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten zu übernehmen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, ²Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einzubeziehen. ³Im Fall überschüssiger oder unterzähliger Credit Points erfolgt die Gewichtung der Noten entsprechend den Vorgaben des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁵Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 8

Zulassung zu Prüfungen

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss oder, soweit es einzelne Modulprüfungen betrifft, bei den von ihm beauftragten Lehrenden innerhalb der festgesetzten Zeiträume zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an der Universität Vechta für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit eingeschrieben ist und die erforderlichen Leistungen nachweist.

§ 9

Praktikum

- (1) Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist zum Zweck der fachlich angeleiteten Einführung in ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit ein Praktikum abzuleisten.
- (2) ¹Die Organisation und Koordination des Praktikums obliegen der/ dem vom Prüfungsausschuss bestellten Praktikumsbeauftragten. ²Diese/ dieser übernimmt die fachliche Beratung und Betreuung der Studierenden.
- (3) ¹Die Dauer des Praktikums beträgt 10 Wochen in Vollzeitbeschäftigung. ²Ist die Ableistung nur in Teilzeit möglich, verlängert sich das Praktikum entsprechend. ³Es soll in der Regel als zusammenhängendes Blockpraktikum abgeleistet werden. ⁴In Ausnahmefällen kann das Praktikum in zwei Teile im Umfang von jeweils fünf Wochen geteilt werden, wenn
 - a) die Studierenden ein minderjähriges Kind oder einen Pflegebedürftigen betreuen oder
 - b) die Praxisstelle die Teilung eines Praktikums ausdrücklich wünscht oder
 - c) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.⁵Die Teilung des Praktikums muss von der/ dem Studierenden schriftlich bei der/ dem Praktikumsbeauftragten des Faches unter Nachweis der Gründe beantragt werden. ⁶Über die Teilung des Praktikums entscheidet die/ der Praktikumsbeauftragte.
- (4) ¹Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsplätze eigenständig. ²Das Praktikum kann in allen Einrichtungen und Diensten der Sozialen Arbeit abgeleistet werden, in denen eine fachliche Anleitung durch professionell ausgewiesene Fachkräfte gewährleistet ist, welche mindestens die mit dem Studiengang angestrebte oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. ³Andere Handlungsfelder können auf begründeten Antrag von der/ dem Praktikumsbeauftragten im Einzelfall genehmigt werden, sofern die Gleichwertigkeit gewährleistet ist. ⁴In Absprache mit der/ dem Praktikumsbeauftragten kann das Praktikum im Ausland abgeleistet werden.
- (5) ¹Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt beim Praktikumsbüro im Studienzentrum und stellt gleichzeitig eine Anmeldung zur Prüfung für das Modul dar. ²Die Zuweisung der Praktikumsstelle erfolgt über die/ den Praktikumsbeauftragte/n.
- (6) Erkrankt die/ der Studierende während des Praktikums für eine Gesamtdauer von mehr als drei Krankheitstagen, so verlängert sich das Praktikum entsprechend.
- (7) Nach Beendigung des Praktikums fertigt die/ der Studierende einen Bericht zur Auswertung des Praktikums an.

- (8) ¹Die erfolgreiche Ableistung des Praktikumsmoduls wird von der Praktikumsstelle und der Universität Vechta auf einem gemeinsamen Dokument (Praktikumsbescheinigung) bestätigt. ²Die Universität wird durch die/ den Lehrende/n vertreten.
- (9) ¹Das Praktikum gilt als „nicht bestanden“, wenn die Praktikumsstelle die Bestätigung nicht erteilt. ²In diesem Fall muss das Praktikum erneut abgeleistet werden. ³Insgesamt kann das Praktikum zweimal wiederholt werden.
- (10) ¹Wenn die/ der Lehrende den Praktikumsbericht nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet oder der Praktikumsbericht nicht fristgemäß eingereicht wird, ist ein neuer Praktikumsbericht anzufertigen. ²Eine neue Fragestellung und die neue Bearbeitungsfrist ist mit der/ dem Lehrende/n abzusprechen. ³Der Praxisanteil muss nicht wiederholt werden. ⁴Eine Wiederholung des Praktikumsberichtes ist zweimal möglich.

§ 10

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus: studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. ²Modulprüfungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ³Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ⁴Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. ⁵Die Lehrenden informieren die Studierenden rechtzeitig über die Art der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ⁶Die Festlegung dieser Leistungen und Termine durch die Lehrenden erfolgt im Rahmen der durch die Modulbeschreibungen gesetzten Möglichkeiten. ⁷Dabei sind schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen jeweils angemessen zu berücksichtigen. ⁸Alle Prüfungsleistungen sind zu benoten. ⁹Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:
1. Klausur (Abs. 3)
 2. Mündliche Kurzprüfung (Abs. 4)
 3. Referat (Abs. 5)
 4. Mündliche Prüfung (Abs. 6)
 5. Hausarbeit (Abs. 7)
 6. Angeleitete Hausarbeit (Abs. 8)
 7. Praktikumsbericht (Abs. 9)
 8. Forschungsbericht (Abs. 10)
- (2) ¹Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten mit maximal drei Studierenden sind zulässig. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) ¹In einer Klausur soll die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie/ er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. ²Die Klausurdauer soll 90 Minuten nicht überschreiten. ³Für eine Multiple-Choice-Klausur gelten die nachfolgenden Bestimmungen. ⁴Entscheidend für das Prüfungsziel ist dabei die Wahl der richtigen und der falschen Antworten. ⁵Zur Unterscheidung von erworbenen Kenntnissen und zufälligem Rateglück sind Aufgaben mit mehreren Antwortmöglichkeiten für die Leistungsprüfung angezeigt. ⁶Dabei wird jede Antwortvorgabe mit einem Punkt gewertet. ⁷Eine Aufgabe ist gelöst, wenn ausschließlich alle richtigen Antwortvorgaben markiert wurden. ⁸Eine Gewichtung von schwereren oder wichtigeren Aufgaben ist durch die Zuweisung zusätzlicher Punkte möglich. ⁹Eine Multiple-Choice-Klausur ist bestanden, wenn eine Prüfungskandidatin/ ein Prüfungskandidat mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht hat. ¹⁰Die Note lautet dann:
- „sehr gut“ (1,0), bei mindestens 95 Prozent,
 - „sehr gut“ (1,3), bei mindestens 90, aber weniger als 95 Prozent,
 - „gut“ (1,7), bei mindestens 85, aber weniger als 90 Prozent,

- „gut“ (2,0), bei mindestens 80, aber weniger als 85 Prozent,
- „gut“ (2,3), bei mindestens 75, aber weniger als 80 Prozent,
- „befriedigend“ (2,7), bei mindestens 70, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ (3,0), bei mindestens 65, aber weniger als 70 Prozent,
- „befriedigend“ (3,3), bei mindestens 60, aber weniger als 65 Prozent,
- „ausreichend“ (3,7), bei mindestens 55, aber weniger als 60 Prozent,
- „ausreichend“ (4,0), bei mindestens 50 Prozent.

¹¹Ergeben sich bei einzelnen Aufgaben durch auffällige Fehlerhäufungen Hinweise auf fehlerhafte Multiple-Choice-Aufgaben, werden diese geprüft und gegebenenfalls bei der Feststellung des Einzelergebnisses nicht berücksichtigt. ¹²Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Aufgaben beziehungsweise der für eine fehlerhafte Multiple-Choice-Aufgabe vergebenen Punkte auszugehen. ¹³Eine Verminderung der Zahl der möglichen Punkte darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ¹⁴Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Multiple-Choice-Aufgaben, werden auch für die anderen Aufgaben jeweils Punkte vergeben. ¹⁵Das Ergebnis der Einzelleistung wird der Kandidatin/ dem Kandidaten mitgeteilt. ¹⁶Dabei sind anzugeben die Bestehensgrenze, die Zahl der von der Kandidatin/ dem Kandidaten erreichten Punkte, die Note und die durchschnittliche Leistung aller Prüflinge.

- (4) ¹Eine mündliche Kurzprüfung (Kolloquium) findet in der Regel als Einzelprüfung statt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Es ist von der/ dem Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. ⁵Davon ausgenommen ist die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungskandidatin/ den Prüfungskandidaten. ⁶Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. ⁷Abweichend von Satz 1 kann ein Kolloquium als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig durchgeführt werden. ⁸Dabei soll die Gesamtprüfungszeit den Umfang der entsprechenden Anzahl von Einzelprüfungen nicht überschreiten.
- (5) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Fachliteratur;
 2. die Darstellung der erarbeiteten Erkenntnisse im Vortrag mit Diskussion;
 3. ein Thesenpapier oder eine schriftliche Ausarbeitung des Referats (10 bis 15 Textseiten ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungs- und Literaturverzeichnis).
- (6) ¹Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden als Einzel- oder als Gruppenprüfung statt. ²Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 30 Minuten pro Prüfungskandidatin/ Prüfungskandidat nicht überschreiten. ³Die Notenfestsetzung erfolgt durch die Prüfenden gemeinsam im Verfahren gemäß § 13 Abs. 3. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁶Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. ⁷Davon ausgenommen ist die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungskandidatin/ den Prüfungskandidaten.
- (7) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung (15 bis 20 Textseiten ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungs- und Literaturverzeichnis).

- (8) ¹Eine angeleitete Hausarbeit umfasst die wissenschaftliche Bearbeitung einer durch die/ den Prüfende/n vorgegebene Fragestellung. ²Die Arbeit soll einen Umfang von 10 bis 15 Textseiten (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungs- und Literaturverzeichnis) aufweisen.
- (9) ¹Ein Praktikumsbericht stellt eine theorieorientierte Analyse des Praktikums bzw. einer im Praktikum verankerten Fragestellung dar. ²Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von 15 bis 20 Textseiten (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungs- und Literaturverzeichnis) aufweisen.
- (10) ¹Ein Forschungsbericht umfasst eine theorieorientierte Fragestellung, die angeleitet forschungsmethodisch bearbeitet wird. ²Die forschungsmethodische Herangehensweise wird dargelegt und abschließend reflektiert. Der Forschungsbericht soll einen Umfang von 15 bis 20 Textseiten (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungs- und Literaturverzeichnis) aufweisen.

§ 11 **Schutzbestimmungen**

- (1) ¹Macht die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie/ er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie/ er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 12 **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) ¹Der Rücktritt von einer bereits angemeldeten Prüfungsleistung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich. ²Die Abmeldung erfolgt bei der/ dem/ den Prüfenden.
- (2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung, die innerhalb einer festgelegten Frist zu erbringen ist, aus Gründen abgelehnt, die die zu prüfende Person zu vertreten hat (z.B. fehlender Nachweis der Immatrikulation), oder versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt einen dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Der wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt (E-Mail genügt zur

Fristwahrung) und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer bescheinigt werden.

- (3) ¹Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. ²Wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht im Rahmen des verlängerten Bearbeitungszeitraums erbracht, wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein neues Thema ausgegeben; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. ³Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der Prüfungskandidatin/ dem Prüfungskandidaten mitzuteilen und zu begründen.
- (4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten entsprechend, wenn die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat nach Beginn oder im Falle einer von der Prüfungskandidatin/ dem Prüfungskandidaten nicht erkannten Prüfungsunfähigkeit nach Ende der Prüfungsleistung zurücktreten will, sofern diese Prüfungsunfähigkeit durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.
- (5) ¹Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Universität benannten Arztes oder ein amtsärztliches Attest verlangen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn es sich bei der zu erbringenden Prüfungsleistung um den letzten Prüfungsversuch zu einer Modulprüfung handelt.
- (6) ¹Unternimmt es die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat, das Ergebnis von Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn eine Prüfungskandidatin/ ein Prüfungskandidat nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine Prüfungskandidatin/ ein Prüfungskandidat, die/ der einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von der/ dem/ den jeweiligen Prüfenden oder von der/ dem/ den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin/ den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. ⁵Besteht der Verdacht des Mitführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁶Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die/ der Betroffene zu hören.
- (7) ¹Auf Antrag der Prüfungskandidatin/ des Prüfungskandidaten ist der Prüfungsausschuss verpflichtet, Entscheidungen nach den Abs. 3, 4 und 6 innerhalb eines Monats zu überprüfen. ²Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin/ dem Prüfungskandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der/ dem Prüfenden bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens innerhalb eines Monats nach Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Die Noten werden in anonymisierter Form von den Lehrenden per Aushang und/oder im hochschulinternen Netz bekannt gegeben.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden folgende Noten zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut eine besonders hervorragende Leistung,

- | | | |
|---------------|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten, wobei auch andere Noten als in Abs. 2 möglich sind. ⁴Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Die Noten der Studienbereiche errechnen sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Die Credit Points (CP) der Module dienen als Gewichte. ³Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Studienbereiche und der Bachelorarbeit. ²Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Credit Points (CP) gewichtet. ³Das Praktikumsmodul wird mit 1/3 seiner Punkte angerechnet; notenrelevant sind somit im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit 170 CP. ⁴Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote wird gemäß Abs. 6 und 7 ausgewiesen.
- (6) Die Note einer bestandenen Prüfungsleistung lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|--------------------|
| bis einschließlich 1,5 | sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | ausreichend; |
| ab 4,1 | nicht ausreichend. |
- (7) ¹In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:
- | | |
|-------------------|---------------|
| sehr gut | very good; |
| gut | good; |
| befriedigend | satisfactory; |
| ausreichend | sufficient; |
| nicht ausreichend | fail. |
- ²Abweichend von Satz 1 kann bei einer Note bis einschließlich 1,3 auch „excellent“ statt „very good“ verwendet werden.

§ 14 Credit Points

- (1) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen wird das 'European Credit Transfer and Accumulation System' (ECTS) angewandt.
- (2) Durch eine bestandene Modulprüfung oder die bestandene Bachelorarbeit werden Leistungspunkte (Credit Points, abgekürzt: CP) erworben, die den Credits des ECTS entsprechen.
- (3) Die Anzahl der durch ein Modul erwerbbarer Leistungspunkte ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), den der Erwerb der in einem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Bachelorarbeit erfordern.

- (4) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jede Studierende/ jeden Studierenden eine Akte sowie ein Studienkonto, in dem alle Prüfungsversuche dokumentiert werden.
- (5) Ein Leistungspunkt repräsentiert nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine mündliche Prüfung. ³Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag eine andere Prüfungsform gestatten. ⁴Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht bestanden“, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Zur Notenverbesserung ist die einmalige Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Modulprüfung zulässig. ²Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Form von Prüfungsleistung. ³Die bessere Prüfungsleistung wird übernommen. ⁴Es können bis zu zwei Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung wiederholt werden; davon ausgenommen ist der Praktikumsbericht. ⁵Die Wiederholungsprüfung soll zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. ⁶Nach Erreichen der vollen 180 Credit Points wird das Punktekonto geschlossen; die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Modulprüfung ist dann nicht mehr möglich.
- (3) ¹Erste Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, spätestens im Rahmen der nächsten regulären Prüfungstermine abzulegen. ²Zur ersten Wiederholungsprüfung melden sich Studierende bei der/ dem/ den Lehrenden des Moduls oder der Modulleitung an. ³Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt über das Prüfungsamt.
- (4) ¹Die zweite Wiederholungsprüfung findet mit zwei Prüfenden als Einzelprüfung statt. ²Eine/ einer der Prüfenden muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer angehören. ³Die Notenfestsetzung erfolgt durch die Prüferin/ den Prüfer gemäß § 13 Abs. 3. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (5) ¹Die zweite Wiederholungsprüfung muss frühestens zwei und spätestens mit Ablauf von zwölf Monaten nach der fehlgeschlagenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen. ²Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt über das Prüfungsamt. ³Da der zweiten Wiederholungsprüfung, also dem dritten Prüfungsversuch, eine besondere Bedeutung zukommt, wird vor der Anmeldung zu diesem letzten Prüfungsversuch eine Fachstudienberatung durch die am Modul beteiligten Lehrenden oder durch die Modulleitung dringend empfohlen. ⁴Hierüber wird die/ der Studierende vom Prüfungsamt in Kenntnis gesetzt.
- (6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 16

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. ³Das Zeugnis enthält die Benotung aller Module, die im Sinne der Studienordnung (Anlage 1) mindestens zu absolvieren sind, die Benotung der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote. ⁴Zusätzlich wird eine Übersicht über alle im Bachelorstudiengang bestandenen Module (Transcript of Records) sowie ein Diploma Supplement gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) beigelegt.

⁵Auf Antrag werden das Zeugnis und die Modulübersicht auch in englischer Sprache und das Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgestellt.

- (2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.
- (3) ¹Beim Verlassen der Universität Vechta oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Credit Points (CP) gemäß ECTS enthält. ²Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden Prüfungsleistungen ausweist.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so befindet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Prüfungskandidatin/ dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 3 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der Prüfungskandidatin/ dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums Einsicht in ihre/ seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Die/ der Studierende wird über das Ergebnis einer Prüfung unterrichtet. ⁴Dies geschieht in der Regel über die Lehrenden, die an der Prüfung beteiligt waren.

§ 19 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ²Soweit dem Bescheid eine leistungsbewertende Entscheidung zugrunde liegt, ist dagegen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig; im Übrigen ist der Klageweg eröffnet.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. ²Soweit sich dieser gegen eine Bewertung einer/ eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der Prüferin/ dem Prüfer zur Überprüfung zu. ³Ändert diese/ dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ⁴Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin/ des Prüfers insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die Prüferin/ der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von zwei Monaten entschieden werden. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht vollumfänglich ab, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere zu bestellende, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn der Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststellt und die begründete Besorgnis besteht, dass die/ der Prüfende ihre/ seine Entscheidung nicht unbefangen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Prüfungsausschusses ändern wird. ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) ¹Liegen die Gutachten für die Bachelorarbeit mindestens zwei volle Notenstufen auseinander, veranlasst der Prüfungsausschuss im Falle eines Widerspruchs ein Drittgutachten zur Überprüfung der Bewertungen. ²Drittgutachten müssen von einer Hochschullehrerin/ einem Hochschullehrer der Universität Vechta oder von einer externen Gutachterin/ einem externen Gutachter mit vergleichbarer Qualifikation erstellt werden. ³Zur Notenfestsetzung wird das arithmetische Mittel aus Drittgutachten und dem besseren der beiden ursprünglichen Gutachten herangezogen. ⁴Dieses Verfahren darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

II. Teil Bachelorprüfung

§ 20 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen in den nach § 3 Abs. 2 genannten Studienbereichen sowie aus der Bachelorarbeit.
- (2) ¹In den einzelnen Modulen sind CP entsprechend der Studienordnung zu erwerben. ²Das Nähere regelt die Studienordnung (Anlage 1).

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Credit Points (CP) erworben wurden, davon mindestens die CP der Module SZ-1 bis SZ-4, PR-7 sowie der Module des Pflichtbereichs der ‚Disziplinären Zugänge‘.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 2. ein Vorschlag für die Erstprüferin/ den Erstprüfer und die Zweitprüferin/ den Zweitprüfer und
 3. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die/ der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn:
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Bachelorprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist oder
 4. der Fall des § 17 Abs. 2 eintritt (Rücknahme der Zulassung).

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem Kontext der Sozialen Arbeit selbstständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 1) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Der Umfang der Arbeit soll ca. 30 Textseiten (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungs- und Literaturverzeichnis) umfassen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüfungskandidatin/ des einzelnen Prüfungskandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin/ einem Hochschullehrer oder einem gleichgestellten Mitglied der Universität Vechta festgelegt (Erstprüferin/ Erstprüfer). ²Auf Antrag des Fachs Soziale Arbeit können auch in Vechta nicht lehrende Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer zu Erst- oder Zweitprüfenden bestellt werden. ³Eine/ einer der Prüfenden muss dem Fach Soziale Arbeit angehören. ⁴Die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat kann gemäß § 6 Abs. 5 Prüfende vorschlagen.
- (4) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/ dem Erstprüfer nach Anhörung der Prüfungskandidatin/ des Prüfungskandidaten festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin/ der Erstprüfer und die Zweitprüferin/ der Zweitprüfer bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat von der/ dem Erstprüfenden betreut. ⁵Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der Prüfungskandidatin/ des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/ des Erstprüfers bis zur Gesamtdauer von 3 1/2 Monaten verlängern.

- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass sie/ er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die Bachelorarbeit ist ebenfalls in dreifacher Ausführung in digitaler Form (Datenträger) einzureichen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende in Form eines eigenständigen Gutachtens zu bewerten.

§ 23

Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt. ²Die Wiederholung einer bestandenen Arbeit zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. ³Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Arbeit ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben, in der Regel zum nächsten regulären Prüfungszeitraum.

§ 24

Gesamtergebnis

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 180 CP erworben wurden und alle Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 13.
- (2) ¹Die Gesamtnote wird zusätzlich nach dem 'European Credit Transfer and Accumulation System' (ECTS) ausgewiesen, sofern im jeweiligen Studiengang in den vorangegangenen zwei Jahrgängen mindestens 30 Studierende das Studium abgeschlossen haben. ²Wird diese Gruppengröße nicht erreicht, werden ECTS-Noten nicht ausgewiesen, stattdessen wird auf die ungenügende Größe der Referenzgruppe hingewiesen. ³Die relative Note wird im Verzeichnis der bestandenen Module und im Diploma Supplement ausgewiesen. ⁴Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

III. Teil

Schlussvorschriften

§ 25

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Studienordnung

Anlage:**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit****§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Universität Vechta sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der beruflichen Praxis Ziel, Inhalt und Aufbau des grundständigen Studiums einschließlich der Praxisanteile für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Universität Vechta.

**§ 2
Studienziel**

¹Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Universität Vechta bietet ein wissenschaftliches und zugleich berufsorientierendes grundständiges Studium. ²Einerseits stellt der »Bachelor of Arts (B.A.) Soziale Arbeit« einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar und bietet somit die Befähigung für den Arbeitsmarkt und andererseits qualifiziert er für ein Masterstudium. ³Der Abschluss bereitet auf weitere Verbreiterungen, Vertiefungen und Spezialisierungen vor.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Studium der Sozialen Arbeit soll zum Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 4
Studienvoraussetzungen**

Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen wird auf die Zugangs- und Zulassungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Vechta verwiesen.

**§ 5
Studienaufbau, -umfang und -inhalte**

(1) ¹Die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im Vollzeitstudium 6 Semester. ²Ein Wechsel zwischen den Studienformen ist nach vorheriger Genehmigung durch die Universität möglich. ³Der Wechsel soll zu Beginn eines Studienjahres erfolgen; empfohlen wird er von Vollzeit zur empfohlenen Teilzeitvariante nach dem zweiten oder vierten Fachsemester, von der empfohlenen Teilzeitvariante zu Vollzeit nach dem vierten oder sechsten Fachsemester.

(2) ¹Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 5.400 Stunden (180 Credit Points (CP) entsprechend ECTS European Credit Transfer and Accumulation System). ²Es gliedert sich in folgende Studienbereiche:

Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (12 CP)

Grundlagen der Sozialen Arbeit (12 CP)
 Handlungsmethoden Sozialer Arbeit (24 CP)
 Soziale Arbeit und Devianz (12 CP)
 Lebenslaufbezogene Herausforderungen und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit (24 CP)
 Disziplinäre Zugänge (Pflichtbereich) (36 CP)
 Disziplinäre Zugänge (Wahlpflichtbereich) (12 CP)
 Praktikum (15 CP)
 Optionalbereich (18 CP)
 Bachelorarbeit (15 CP)
 (davon entfallen auf die Bachelorarbeit selbst 12 CP;
 auf die Begleitveranstaltung 3 CP).

(3) Die Module der einzelnen Studienbereiche sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modul	CP	Modulstatus
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens		
EM-1 Modelle und Methoden der Datenanalyse	6	Pflicht
EM-2 Forschungsmethoden	6	Pflicht
Grundlagen der Sozialen Arbeit		
SZ-1 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	12	Pflicht
Handlungsmethoden Sozialer Arbeit		
SZ-2 Handlungsmethoden der Sozialen Arbeit	12	Pflicht
SZ-3 Beratung und Kommunikation	12	Pflicht
Soziale Arbeit und Devianz		
SZ-4 Soziale Arbeit und Devianz	6	Pflicht
PR-7 Rechtliche Zugänge zu Devianz	6	Pflicht
Lebenslaufbezogene Herausforderungen und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit		
SZ-5 Handlungsfelder Sozialer Arbeit in Lebenslaufperspektiven	12	Pflicht
SZ-6 Vertiefung ausgewählter Handlungsfelder und integrierter Forschungsbericht	12	Pflicht
Disziplinäre Zugänge (Pflichtbereich)		
ES-1 Ethik	6	Pflicht
ÖK-1 Ökonomik ¹	6	Pflicht / WP
ÖK-2 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6	Pflicht / WP
PR-6 Recht	6	Pflicht
PY-1 Entwicklung und Bedingungen des Lehrens und Lernens	6	Pflicht
PY-2 Persönlichkeit und soziale Interaktion	6	Pflicht
SW-2 Grundbegriffe der Soziologie	6	Pflicht

¹ Von den Modulen ÖK-1 und ÖK-2 ist **eines** zu belegen.

Disziplinäre Zugänge (Wahlpflichtbereich) ²			
EW-1	Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	6	Wahlpflicht
ÖK-1	oder ÖK-2	6	Wahlpflicht
PR-2	Grundlagen des Zivilrechts	6	Wahlpflicht
PR-3	Haftung und Schuld	6	Wahlpflicht
PR-4	Politikwissenschaftliche Grundlagen	6	Wahlpflicht
PR-5	Sozialpolitische Grundlagen	6	Wahlpflicht
PY-4	Interpersonales und Intergruppenverhalten	6	Wahlpflicht
SW-7	Sozialstrukturanalyse und spezielle Soziologien	6	Wahlpflicht
TH-1	Theologie im Kontext von Sozialen Diensten	6	Wahlpflicht
TH-2	Praktische Theologie in der Kirchlichen Wohlfahrtspflege	6	Wahlpflicht
Praktikum			
SZ-7	Praktikum zum BA Soziale Arbeit	15	Pflicht
Optionalbereich			
Freie Wahl aus den OB-Modulen, dem Sprachenangebot sowie bisher nicht belegten Modulen aus den Bachelorstudiengängen der Universität ³		18	Wahl
Bachelorarbeit			
SZ-8	Bachelorarbeit	15	Pflicht

- (4) ¹Die Studierenden können die zeitliche Platzierung der Module bestimmen. ²Zu beachten ist, dass für die Teilnahme an bestimmten Modulen das erfolgreiche Absolvieren anderer Module Voraussetzung ist oder empfohlen wird. ³Als Orientierung dienen die Studienverlaufspläne.

§ 6

Lehrveranstaltungen

- (1) In der Regel gibt es die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung (VL), Ringvorlesung (R-VL), Seminar (SE) und Übung (Ü).
1. Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung des Lehrstoffs durch die Lehrenden;
 2. Ringvorlesungen bestehen aus Einzeldarstellungen durch verschiedene Referentinnen/Referenten zu einem gemeinsamen Thema;
 3. In Seminaren werden Fakten, Methoden und Erkenntnisse im Wechsel von Vortrag, Referat und Diskussion von Lehrenden und Studierenden gemeinsam erarbeitet;
 4. Übungen vertiefen unter aktiver Mitarbeit der Studierenden den Lehrstoff.
- (2) ¹Soweit nicht anders angegeben, umfassen Lehrveranstaltungen 2 Semesterwochenstunden (SWS).
²Eine Semesterwochenstunde entspricht 45 Minuten pro Semesterwoche (Regeleinheit).

² Aus den angebotenen Modulen sind zwei zu belegen.

³ Außerhalb der Module des Bachelor Soziale Arbeit nur in Absprache mit den jeweiligen Lehrenden.

§ 7
Praxisanteile

¹Im Rahmen des Studiums ist ein insgesamt 10-wöchiges Praktikum abzuleisten. ²Näheres regelt § 9 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Universität Vechta.

§ 8
Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen sind in § 10 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Universität Vechta geregelt.

§ 9
Studienberatung

Den Studierenden wird empfohlen, die Studienberatung des Fachs Soziale Arbeit und / oder des Studienzentrums insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei wesentlicher Überschreitung der Studienzeit,
- bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen,
- vor einem eventuellen Wechsel zwischen Studieren in Teilzeit und Vollzeitstudium
- im Zusammenhang mit besonderen Lebensumständen (z. B. chronische Krankheit, Behinderung, Elternschaft oder Pflege von Angehörigen).

§ 10
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.